

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.179.112

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1250/J-NR/2020

Wien, am 11. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. März 2020 unter der Nr. **1250/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Uploadfilters“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Gibt es bereits konkrete Vorarbeiten für die Schaffung einer richtlinienkonformen Umsetzung von Uploadfiltern?*
  - a. *Wenn ja, seit wann und in welcher Form?*
  - b. *Wurde dafür bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet?*
    - i. *Wenn ja, wann und von wem?*
    - ii. *Wenn ja, welche Ministerien sind in dieser Arbeitsgruppe mit weicher Personenstärke vertreten?*
    - iii. *Wenn ja, wer sind die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe?*
    - iv. *Wenn ja, welches Ressort ist federführend in dieser Arbeitsgruppe?*
    - v. *Wenn ja, welche anderen Ressorts sind noch in dieser Arbeitsgruppe beteiligt?*
    - vi. *Wenn ja, in welcher Form ist der Verfassungsdienst in dieser Arbeitsgruppe beteiligt?*
    - vii. *Wenn ja, wie oft und wie lange tagte die Arbeitsgruppe seit ihrer Einrichtung?*
  - c. *Wenn nein, wann ist mit konkreten Vorarbeiten zu rechnen?*

Die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt und die Richtlinie (EU) 2019/789 über sendungsbegleitende Onlinedienste und die Weiterverbreitung von Rundfunksendungen müssen bis 7. Juni 2021 in das nationale Recht umgesetzt werden. Die Vorarbeiten hierfür sind bereits im Laufen. Das Bundesministerium für Justiz plant, beide Richtlinien gemeinsam in einer – Arbeitstitel – Urheberrechtsnovelle 2021 umzusetzen.

Was den Art. 17 der Richtlinie 2019/790 angeht, so ist vorauszuschicken, dass weder Art. 17 noch die bezughabenden Erwägungsgründe das Wort „Uploadfilter“ verwenden. Auch ist hier auf die primäre Zielrichtung dieser Regelung zu verweisen, wonach die Plattformen sich um Lizenzierungen der abrufbaren Inhalte bemühen sollen. Nur wenn dies nicht gelingt, werden Diensteanbieter durch Art. 17 Abs. 4b verpflichtet, die Zurverfügungstellung bestimmter Inhalte, welche die Rechteinhaber ihnen gegenüber bezeichnet haben, zu unterbinden.

Zur konkreten Ausgestaltung dieser Maßnahmen müssen in der Praxis geeignete und ausgewogene Lösungen gefunden werden, wozu insbesondere auch die in Art. 17 Abs. 10 angeführten Stakeholder-Dialoge dienen sollen.

Das Bundesministerium für Justiz hat auf Fachebene nach Verabschiedung der Richtlinien begonnen, intern Überlegungen zur Umsetzung der Richtlinienbestimmungen anzustellen. In Brüssel fanden mehrere von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten veranstaltete Stakeholder-Dialoge zur Erörterung der praktischen Umsetzungsmöglichkeiten des Art. 17 statt (Art. 17 Abs. 10). Daran hat auch das Bundesministerium für Justiz teilgenommen. Die Ergebnisse dieser Dialoge sollen in einen Leitfaden der Kommission münden, der sich damit beschäftigt, wie die Bestimmungen des Art. 17 - insbesondere dessen Abs. 4 - konkret angewandt werden können.

Auf nationaler Ebene haben bisher insgesamt drei vom Justizministerium organisierte Besprechungen zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinien mit Interessenvertretern und Fachleuten stattgefunden. Auch hat die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz bereits zu allen Themen der Richtlinien zahlreiche „bilaterale“ Gespräche mit Stakeholdern und Interessenvertretern durchgeführt.

Eine spezifische Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Art. 17 ist bislang nicht eingesetzt worden.

**Zur Frage 2:**

- *Existieren bereits Entwürfe, Berichte, Punktationen oder legistische Vorentwürfe zu dem Vorhaben?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
  - b. *Wenn ja, wer hat diese ausgearbeitet?*
  - c. *Wenn ja, was enthalten diese konkret?*
  - d. *Wenn ja, wurden diese Entwürfe bereits an ExpertInnen außerhalb des Ministeriums zur Vorbegutachtung übermittelt?*
    - i. *Wenn ja, an welche?*
    - ii. *Wenn ja, wie fielen die Reaktionen dieser Stellen aus?*
  - e. *Wenn nein, wann sind solche geplant?*

Das Bundesministerium für Justiz ist dabei, in einem nächsten Schritt aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Besprechungen erste Textvorschläge zu erarbeiten. In den bisherigen Sitzungen hat das Bundesministerium für Justiz in Aussicht gestellt, weitere Sitzungen im Frühjahr abzuhalten, in denen diese Vorschläge diskutiert werden sollen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist aber momentan nicht absehbar, wann diese weiteren Sitzungen stattfinden können.

Nach derzeitigem Stand besteht nach vorläufiger Einschätzung des Bundesministeriums für Justiz aufgrund von Art. 17 ein Umsetzungs- oder Änderungsbedarf insbesondere bei

- der öffentlichen Wiedergabe (insbesondere Sendung und öffentliche Zurverfügungstellung),
- der Erstreckung der Wirkungen von Werknutzungsbewilligungen oder -rechten auf Plattformnutzer,
- der Konkretisierung der schadenersatzrechtlichen Verantwortung der Plattformbetreiber,
- der Ausgestaltung der Informationsansprüche der Rechteinhaber und Nutzer gegen Plattformen,
- der Aufsicht über ein funktionierendes Beschwerdemanagement der Plattformbetreiber sowie
- der Ausgestaltung eines einfachen und raschen Beschwerdemechanismus zur Wahrung der Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit der Nutzer.

**Zur Frage 3:**

- *Laut Medienberichten habe das Justizministerium Anfang Dezember zu einer Dialogveranstaltung eingeladen, bei der vom Uploadfilter betroffene Stakeholder miteinander diskutierten und ihre Interessen darlegten.*

- a. Welche Stellen wurden zu dieser Dialogveranstaltung eingeladen?
- b. Welche Stellen haben bei dieser Dialogveranstaltung teilgenommen?
- c. Was war der Inhalt der abgegebenen Stellungnahmen?
- d. Wurden die Stellungnahmen der Stakeholder veröffentlicht?
  - i. Wenn ja, wo?
  - ii. Wenn nein, warum nicht?
- e. Sind im Zuge der Erarbeitung der österreichischen Umsetzung Urheberrechtsrichtlinie weitere Dialogveranstaltungen, Anhörungen oder Konsultationen mit Stakeholdern und/oder anderen ExpertInnen geplant?
  - i. Wenn ja, wie viele, wann und in welcher Form?
  - ii. Wenn ja, sind diese öffentlich? Wenn nein, warum nicht?

Zu a:

Folgende Stellen und Personen wurden – laut dem Einladungsverteiler – angeschrieben:

BMEIA-I 5; BMEIA-I 6; BMEIA-III 2; BKA II/A; BKA II/2; BKA-II/3; BKA-II/10; BKA-IV/2; BKA-IV/4; BKA-IV/6; BMBWF-III/2; BMBWF-IV/6; BMBWF-V/1a; BMF-II/2; BMF-III/2; BMF III/11; BMDW Praes2; BMDW-III/1; BMDW-III/3; BMASGK V/A/1; BMASGK-III/1; BMVIT-I/K 3; BMVIT-III/PT 2; BMVIT-Präs 3; BMI-I/7; Österreichische Vertretung Genf; Österreichische Vertretung Brüssel; Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften; Nationalrat; Bundesrat; Wirtschaftskammer Österreich; Industriellenvereinigung; Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte; Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe; Landwirtschaftskammer Österreich; Österreichischer Landarbeiterkammertag; Österreichischer Rechtsanwaltskammertag; Österreichische Notariatskammer; Verbindungsstelle der Bundesländer; Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter; Verein für Konsumenteninformation; Handelsverband - Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Handels; Österreichischer Rundfunk; Verband österreichischer Privatsender (VÖP); Österreichisches Patentamt; VÖZ - Verband Österreichischer Zeitungen; ÖZV – Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband; Österreichische Universitätskonferenz; Österreichische Fachhochschulkonferenz; ISPA - Internet Service Providers Austria; Wiener Bühnenverein; ALAI-Landesgruppe Österreich; Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht; MICA - Music Information Center Austria; IFPI - Österreichische Landesgruppe; Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen; Musikverlage und Musikproduzenten Österreich; Hauptverband des österreichischen Buchhandels; Verein für Anti-Piraterie der Film- und Videobranche (VAP); AAFP - Association of Austrian Filmproducers, Verband österreichischer Filmproduzentinnen und -produzenten; Verein Film Austria – Vereinigung kreativer Filmproduzenten; Veranstalterverband; Staatliche genehmigte Gesellschaft der

Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) reg. Gen.m.b.H; Austro-Mechana, Gesellschaft zur Verwaltung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte; Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte m.b.H; LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH; VAM – Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien; VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk; Bildrecht GmbH - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler; OESTIG - Österreichische Interpretengesellschaft; VDFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H; RAW - Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von audiovisuellen Medien GmbH; ÖGV Österreichischer Genossenschaftsverband; MAA - Medien Archive Austria; Österreichische Mediathek; Interessengemeinschaft österreichischer Museen und Ausstellungshäuser; Österreichische Nationalbibliothek; Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare; Büchereiverband Österreichs; Forum Universitätsbibliotheken Österreichs; Kulturrat Österreich; ASSITEJ – Austria; Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs; Dachverband der Filmschaffenden; ADA - Österreichischer Regieverband; VÖFS - Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen; Drehbuchverband AUSTRIA; AEA Österreichischer Verband Filmschnitt; VÖF - Verband Österreichischer FilmausstatterInnen; aac - Verband Österreichischer Kameraleute; dok.at - Interessengemeinschaft österreichischer Dokumentarfilm; VOESD - Verband Österreichischer SounddesignerInnen; VÖAP - Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen, ProduktionsleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen; IG BILDENDE KUNST; IG Freie Theaterarbeit; IG Kultur Österreich; konsortium.Netz.kultur; Österreichischer Musikrat (ÖMR); IG Übersetzerinnen Übersetzer; Verband Freier Radios Österreich (VFRÖ); VOICE - Verein für Leistungsschutz der SprecherInnen und DarstellerInnen; IG Autorinnen Autoren; Verband Filmregie Österreich; Musikergilde; Österreichischer Komponistenbund; Musikverleger-Union Österreich; EU XXL FILM; Österreichische UNESCO-Kommission; Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich; Verein für Internet-Benutzer Österreichs (VIBE.AT); Initiative für Netzzfreiheit - Verein zur Förderung der Freiheiten des Menschen im Netz und Wahrung der digitalen Bürgerrechte; Digital Society; Wikimedia Österreich; Creative Commons; Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich; epicenter works.

Zu b:

Nach den dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden Aufzeichnungen waren VertreterInnen und Vertreter folgender Institutionen und Stellen anwesend:

BKA IV/3 (Film), BKA II/A, BKA IV/6, BKA II/8, BMBWF IV/6, BMDW I/A/2, I/A/2a, Österreichische UNESCO-Kommission, Dachverband der österreichischen Filmschaffenden, Berufsvereinigung der bildenden Künstler, IG Autorinnen und Autoren, IG Übersetzerinnen

und Übersetzer, Staatliche genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) reg. Gen.m.b.H, LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH, IFPI - Österreichische Landesgruppe, VAM – Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien, Literar Mechana, Bildrecht GmbH – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, VDFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H, Verein für Anti-Piraterie der Film-und Videobranche (VAP), Wirtschaftskammer Österreich, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Industriellenvereinigung, Österreichischer Musikrat, Kulturrat Österreich, Austrian Startups, epicenter.works, Initiative für Netzfreiheit, creative commons, Österreichische Fachhochschulkonferenz, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, am Urheberrecht interessierte Rechtsanwälte, EU-Koordinator des Landes Kärnten, ALAI-Landesgruppe Österreich, Literaturhaus, ISPA - Internet Service Providers Austria, Verband österreichischer Privatsender (VÖP), Universität Wien, Donau-Universität Krems, Österreichische Universitätskonferenz, TU Wien, AAFP - Association of Austrian Filmproducers, Verband österreichischer Filmproduzentinnen und -produzenten, Film Austria, Österreichischer Rundfunk, Österreichische Nationalbibliothek, Österreichischer Büchereiverband, Hauptverband des Buchhandels, Österreichische Mediathek, Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen, VÖZ - Verband Österreichischer Zeitungen, Veranstalterverband.

Zu c:

Ich bitte um Verständnis dafür, dass es im Hinblick auf die Vielzahl der Themen und der Diskussionsteilnehmer nicht möglich ist, die einzelnen Stellungnahmen auch nur zusammenfassend darzustellen. Generell gesehen lässt sich aber sagen, dass die Rechteinhaber und die Musik- und Filmwirtschaft Art. 17 grundsätzlich begrüßt haben. Während die Musikwirtschaft primär an der Lizenzierung und damit Monetarisierung der geschützten Inhalte interessiert sein dürfte, dürfte es der Filmwirtschaft eher darum gehen, uploads mit geschützten Inhalten zu vermeiden.

Dagegen haben einige Vertreter der Zivilgesellschaft Art. 17 kritisch gesehen. Sie befürchten im Besonderen, dass es durch Art. 17 zu einem „Overblocking“ kommen könnte. Besondere Bedeutung messen sie in diesem Zusammenhang der Ausgestaltung des Beschwerdemechanismus bei.

Zu d:

Die Dialogveranstaltungen wurden als reger und offener Diskussionsaustausch auf breiter Basis mit dem Ziel, gemeinsame Lösungen zu finden, abgehalten. Eine Einladung zur Erstattung schriftlicher Stellungnahmen im Vorfeld ist nicht ausgesprochen worden.

Zu e:

i.: Hier verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen in der Beantwortung zu Frage 2.

ii.: Aufgrund der aktuellen Covid 19-Pandemie ist momentan ungewiss, wann und in welcher Form weitere Sitzungen abgehalten werden können. Auch lässt sich nicht sagen, ob diese öffentlich sein werden bzw. ob allfällige Stellungnahmen der Experten und Stakeholder veröffentlicht werden.

**Zu den Fragen 4 bis 8:**

- *4. Wie ist der aktuelle Projektstand betreffend Uploadfilter?*
- *5. Durch welche organisatorischen und technischen Maßnahmen soll der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit in der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung des Uploadfilters gewährleistet werden?*
- *6. Durch welche organisatorische und technischen Maßnahmen soll der Schutz der Kunstfreiheit in der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung des Uploadfilter gewährleistet werden?*
- *werden?*
- *7. Wie sollen Uploadfilter im österreichischen Recht konkret ausgestaltet werden?*
- *8. Wie soll sichergestellt werden, dass gängige Internetphänomene wie Memes, Mashups oder Remixe zukünftig trotz Uploadfilter weitestgehend zulässig sind?*

Wie oben zu Frage 2 angeführt, wird die zuständige Fachabteilung als nächsten Schritt die Ergebnisse der auf nationaler Ebene abgehaltenen Sitzungen in erste Textvorschläge verarbeiten und diese dann zur Diskussion stellen. Dies betrifft die gesamte Richtlinie 2019/790 (und auch die unter einem umzusetzende Richtlinie 2019/789) – eine besondere Behandlung von Art. 17 ist nicht vorgesehen.

Wie ebenfalls oben dargelegt, erwägt die zuständige Fachabteilung nach derzeitigem Stand, die Pflichten und Haftung der Diensteanbieter abstrakt zu umschreiben; das konkrete Funktionieren der Maßnahmen in der Praxis soll durch von der Kommission und den Mitgliedstaaten organisierte Dialoge der Interessenvertreter und -träger begleitet und gefördert werden (Art. 17 Abs. 10). In der gesetzlichen Formulierung der Pflichten des Diensteanbieters wird auch der in Art. 17 Abs. 5 genannte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck kommen müssen. Weiters wird u.a. festzuschreiben sein, dass die Maßnahmen, welche die Diensteanbieter treffen müssen, keine Pflicht zu einer allgemeinen Überwachung beinhalten (Art. 17 Abs. 8), sowie dass die Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände nicht verfügbar sein sollen, so zu gestalten sind, dass erlaubte Nutzungen nicht verhindert

werden (Art. 17 Abs. 7). Plattformen haben zu diesem Zweck Beschwerdemechanismen einzurichten; die Entscheidung, ob hochgeladene Inhalte entfernt werden müssen, ist in diesen Beschwerdeverfahren einer von Menschen durchgeführten Überprüfung zu unterziehen (Art. 17 Abs. 9).

Meinungsäußerungsfreiheit und Kunstfreiheit werden zudem durch Art. 17 Abs. 7 berücksichtigt: Demnach müssen die Mitgliedstaaten zwingende Ausnahmen für Zitate, Karikaturen, Parodien und Pastiches vorsehen.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- *9. Welche Plattformen sollen die Filter-Pflichten gemäß Artikel 17 der Urheberrechtsrichtlinie treffen?*
- *10. Durch die Anwendung von Erwägungsgrund 62 der Richtlinie wäre eine Einschränkung von Artikel 17, wonach die Verpflichtungen aus Artikel 17 nur große Plattformen wie Facebook, Instagram, YouTube, Twitter und vergleichbar marktrelevante Netzwerke treffen würden, möglich. Ist eine solche Einschränkung geplant?*

Das Bundesministerium für Justiz erwägt eine am Wortlaut des Art. 2 Z 6 der Richtlinie orientierte Umsetzung. Demnach ist Art. 17 grundsätzlich nur anwendbar, wenn eine Plattform große Mengen an hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten speichert und der Öffentlichkeit Zugang verschafft, wobei sie diese Inhalte organisieren und zu Gewinnerzielungszwecken bewerben muss. Bestimmte Plattformen wie nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien und andere in Art. 2 Z 6 der Richtlinie genannte Diensteanbieter werden von der Definition ausgenommen. Die in der Richtlinie genannten Ausnahmen sollen explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Ob zusätzliche in Erwägungsgrund 62 genannte einschränkende Elemente in die Definition der Plattform übernommen werden, ist derzeit offen. Die Erwägungsgründe werden aber jedenfalls auch im Rahmen einer richtlinienkonformen Interpretation der Umsetzungsbestimmungen zu berücksichtigen sein.

**Zur Frage 11:**

- *Wie sollen die Filter-Pflichten konkret ausgestaltet sein?*
  - a. Sollen Inhalte beim Upload automatisiert gefiltert werden?*
  - b. Soll der/die RechteinhaberIn selbst entscheiden, ob er/sie einen gefundenen Inhalt monetarisieren, sperren oder dulden möchte oder soll die Blockade automatisch erfolgen?*

- i. Wenn der/die RechteinhaberIn selbst entscheiden soll, wie soll dieser Vorgang konkret ausgestaltet sein?*
- ii. Wenn die Blockade automatisch erfolgen soll, wie soll sichergestellt werden, dass zulässige Inhalte nicht blockiert, gesperrt oder gelöscht werden (Vermeidung von "Overblocking")?*

Die Bestimmung des Art. 17 zielt primär darauf ab, dass die Diensteanbieter Genehmigungen der Rechteinhaber einholen; Maßnahmen zur Sicherstellung, dass geschützte Inhalte nicht verfügbar sind, sollen nur dann getroffen werden, wenn eine Erlaubnis der Rechteinhaber nicht eingeholt werden kann.

Aus der Formulierung in Art. 17 Abs. 4 lit. b ergibt sich, dass die Rechteinhaber selbst tätig werden müssen, da sie einschlägige und notwendige Informationen zu bestimmten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen bereitstellen müssen. Eine automatisierte Filterung nicht lizenziertener Inhalte ist daher nicht vorgesehen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

